

# RS OGH 1982/5/11 Bkd65/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1982

## Norm

DSt 1872 §2 C1

RAO §23

RAO §28 Abs1 litf

## Rechtssatz

Wenn sich eine Partei an die Rechtsanwaltskammer um Kostenüberprüfung wendet, so muß davon ausgegangen werden, daß durch diesen Antrag die Partei ihren Vertreter bzw früheren Vertreter von seiner Verschwiegenheitspflicht zum Zwecke der Kostenüberprüfung entbindet. Es ist daher notwendig, daß der Rechtsanwalt, wenn er sich mit der Überprüfung seiner Kosten durch den Kammerausschuß einverstanden erklärt, alle hiezu notwendigen Unterlagen, daher auch den Handakt, dem Kammerausschuß vorzulegen hat.

## Entscheidungstexte

- Bkd 65/80  
Entscheidungstext OGH 11.05.1982 Bkd 65/80  
Veröff: AnwBl 1982,498

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0055605

## Dokumentnummer

JJR\_19820511\_OGH0002\_000BKD00065\_8000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>